

RS Vwgh 1989/6/12 88/10/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §32 Abs2;

VStG §7;

VStG §9 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

Beachte

Vorgeschichte:88/10/0002 E 7. Juni 1988;

Rechtssatz

Wenn die Behörde dem Beschuldigten vorwirft ALS ZUR VERTRETUNG NACH AUßEN BERUFENES ORGAN DER WEGGEMEINSCHAFT P VORSÄTZLICH VERANLASST ZU HABEN und im zweiten Rechtsgang in Entsprechung der Rechtsansicht des VwGH dem Beschuldigten die Tat nur als strafrechtlich Verantwortlichem iSd § 9 Abs 1 VStG anlastet, kann von einem Auswechseln der Tat keine Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100159.X01

Im RIS seit

12.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>